



UNIVERSITÄT KLAGENFURT

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik
Institut für Rechtswissenschaft

Univ.-Prof. Dr. Robert Rebhahn

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Mag. Friedrich Faulhammer
Minoritenplatz 5
A - 1014 Wien

Universitätsstraße 65-67
A-9020 Klagenfurt
Telefon: 0 46 3/27 00-822
Telefax: 0 46 3/27 00-823

BOL/FR GESETZENTWURF	
Zl. 54	-GE/19. 95
Datum: 15. JAN. 1996	
Verfasser: 16.1.96 U	

Dr. Schreffner

Klagenfurt, 9.1.1996

Betrifft: UniStG - Stellungnahme
zu BMWFK GZ 68.242/145-I/B/5A/95

Zum genannten Gesetzesentwurf erstatte ich zu zwei Detailproblemen einen Vorschlag. Das Fehlen einer ausdrücklichen Stellungnahme zum übrigen Entwurf bringt weder Zustimmung noch Ablehnung zum Ausdruck.

1) Zu § 45 - Beurteilungen

Das Ersetzen der fünf- durch eine dreiteilige Notenskala ist für Zeugnisse, die im späteren Berufsleben vorgewiesen werden, zu wenig aussagekräftig, und führt überdies bei Austausch von Studierenden zu Problemen. Die dreiteilige Skala sollte aber für alle minder wichtigen Prüfungen (zB Übungsscheine) zur Regel werden.

Vorgeschlagene Maßnahme:

- Abs 2 und 3 des § 45 werden an Abs 1 angehängt
- Abs 2 könnte lauten (fakultativer Text ist kursiv geschrieben): Der Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist mit "sehr gut" "nicht genügend" zu beurteilen, wenn diese Beurteilung in einem Zeugnis über eine Abschlußprüfung, Diplomprüfung oder Rigorosum aufscheint (§ 48 Abs 1) *oder unmittelbare Grundlage dafür ist*. Darüber hinaus kann der Studierende eine Beurteilung seiner Leistung mittels der fünfteiligen Beurteilungsskala verlangen, *wenn er dieses Zeugnis einer ausländischen Universität vorlegen will*. (Zu ergänzen sind Vorschriften für die Beurteilung bei Prüfungen, die aus mehreren Teilen besteht).

2) Zu § 41 - Lehrveranstaltungen

Dem § 41 sollte folgender Absatz 3 angefügt werden:

(3) Die Studienkommission kann für eine Vorlesung beschließen, daß der Stoff in ihr nicht systematisch (zur Gänze?) vorgetragen wird, sondern daß der von den Studierenden vorzubereitende Stoff besprochen wird (Vorlesung mit Vorbereitung). Dies ist nur zulässig, wenn für das Selbststudium ausreichend Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Bei Vorlesung mit Vorbereitung beträgt die tatsächlich angebotene Dauer der Lehrveranstaltung nur einen Teil der im Studienplan festgelegten Dauer, und zwar nach Beschluß der Studienkommission zwischen der Hälfte und zwei Drittel. Höchstens ein Drittel aller Vorlesungen der Studienrichtung darf in dieser Form abgehalten werden.

Begründung: Derzeit wird in vielen Vorlesungen viel Zeit darauf verwendet Dinge vorzutragen, die jeder Studierende leicht selbst in einem Lehrbuch lesen könnte. Es wäre oft besser, wenn die Vortragenden nur das Wichtige und Problematische besprechen könnten und müßten. Dies setzt voraus, daß sie auch rechtlich bei einer Vorlesung (!) aktive Mitarbeit in Form von Vorbereitung (!) voraussetzen können (ohne sich diese Obliegenheit der Studierenden zur Vorbereitung vorwerfen lassen zu müssen). Eine Möglichkeit zum Prüfen des Vorzubereitenden ist damit nicht verbunden!

Nettel